



Sitzung vom  
05. Juli 2011

Mitgeteilt den  
06. Juli 2011

Protokoll Nr.  
626

## **Richtplanung Graubünden/Region Surselva**

### **Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans**

- **Kantonale Richtplanung: Anpassungen in den Bereichen Tourismus in Tourismusräumen (Objekt 02.FS.10) sowie Landschaftsschutzgebiete (Objekt 02.LS.02K)**
- **Regionale Richtplanung Surselva: Anpassungen in den Bereichen Skigebiete (Rueras – Oberalp) sowie Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete Pazolastock)**

### **1. Inhalt der Richtplananpassung**

Die Andermatt Swiss Alps AG (ASA) realisiert in Andermatt ein Tourismusresort mit mehreren Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Freizeitanlagen und einem Golfplatz. Parallel zu diesen Entwicklungen im Dorf Andermatt sollen auch die bestehenden touristischen Transportanlagen zwischen Andermatt und Oberalppass (Gebiet Göschenen-Andermatt-Nätschen-Gütsch-Oberalp) sowie am Gemsstock (Gebiet Andermatt-Gurschen-Gemsstock-Hospental-St. Anna-Gletscher) erneuert respektive ausgebaut werden. Mit dem geplanten Ausbau wird das Ziel verfolgt, einen nachhaltigen Tourismus in der Region Urserental/obere Surselva anbieten zu können. Für die obere Surselva bietet diese Planung eine Chance für die Schaffung einer zukunftsfähigen räumlichen Entwicklung. Der grösste Teil der touristischen Transportanlagen wird auf Territorium des Kantons Uri erstellt/erneuert. Der Kanton Graubünden ist mit zwei Anlagen betroffen. Die Planung wurde in den letzten zwei Jahren grenzüberschreitend zwischen den Kantonen und der Region Surselva koordiniert und abgestimmt.

Für die Realisierung der vorgesehenen Bauten und Anlagen sind die nötigen raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen (Art. 2 Bundesgesetz über die Raumpla-

nung, RPG). Diese sind auch Bedingung für die Erteilung der seilbahnrechtlichen Konzession und Plangenehmigung durch den Bund (Art. 9 Abs. 3 lit. b. Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Seilbahngesetz, SebG). Zu diesem Zweck sind Anpassungen bei den Richtplanungen der Kantone Uri und Graubünden erforderlich.

Die Verbindung des Intensiverholungsgebiets Sedrun/Oberalp (Objekt 02.FS.20) mit den Skigebieten im Raum Andermatt ist in der Richtplanung Graubünden seit dem Erlass des kantonalen Richtplans im Jahre 2002 vorgesehen (Beschluss Nr. 1620 vom 19. November 2002, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003).

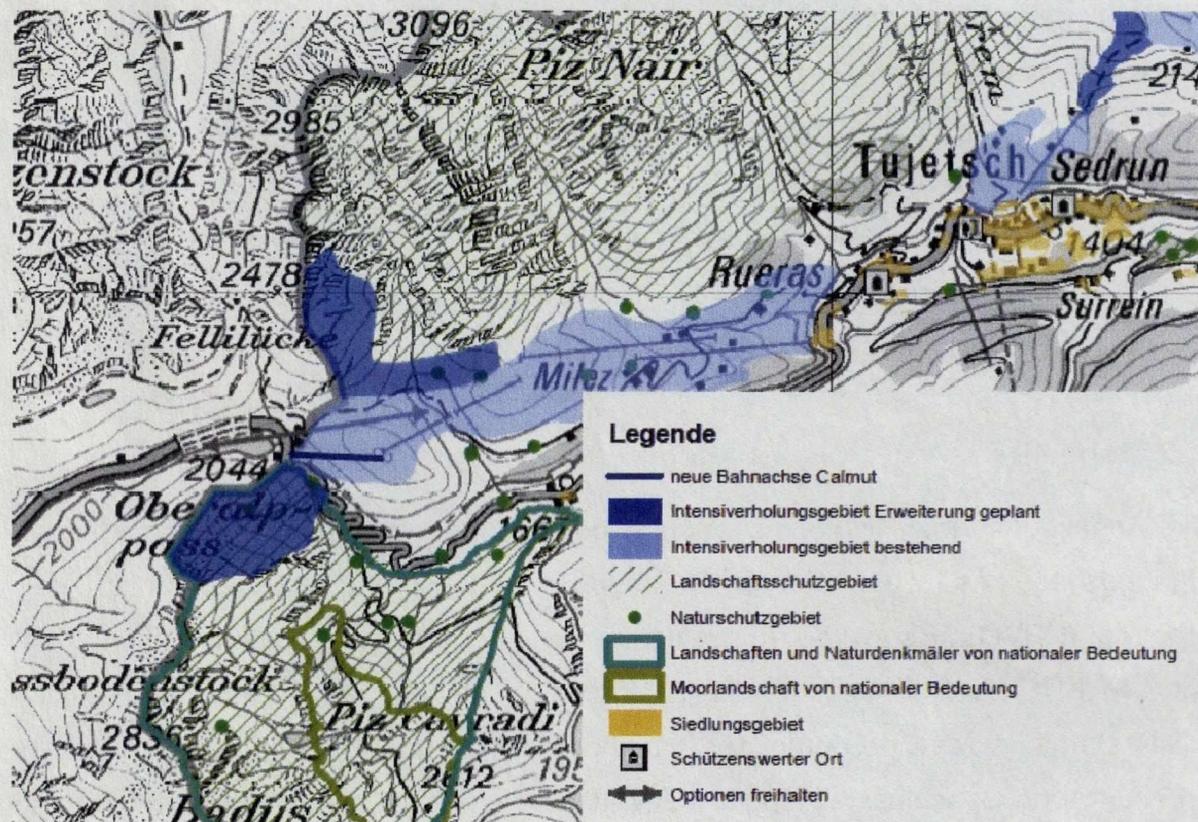
Zur Offenhaltung der Möglichkeiten für eine Verbindung gibt es in der bisherigen richtplanerischen Disposition drei räumliche Festlegungen im Richtplan:

- Auf der Nordseite der Oberalppassstrasse eine Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiets im Gebiet Tgombras (Koordinationsstand Zwischenergebnis). Die Verbindung nördlich der Oberalppassstrasse soll gemäss Richtplan prioritär weiterverfolgt werden.
- Auf der Südseite der Oberalppassstrasse eine Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiets im Gebiet Pazolastock (Koordinationsstand Vororientierung, BLN-Gebiet, siehe unten). Der Verbindung südlich der Oberalpstrasse wird nur zweite Priorität zugewiesen.
- Im Richtplan ist die Verbindung mit dem Intensiverholungsgebiet Andermatt auch ergänzend als „Option Freihalten“ aufgeführt (Objekt 02.XY.10).

Vom geplanten Skigebietszusammenschluss ist auch das Thema Landschaftsschutz betroffen:

- Das Erweiterungsgebiet Pazolastock ist als Landschaftsschutzgebiet mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis bezeichnet (Objekt 02.LS01K). Der Pazolastock selbst ist ein Objekt des Inventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN 1901 Lag da Toma). Das übrige Gebiet des Pazolastocks ist im Richtplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (Objekt 02.LS.01R).

Der nachfolgende Planausschnitt der Richtplankarte zeigt dieses räumliche Konzept (nur betroffene Themen):



Weil die Verbindung der Intensiverholungsgebiete Andermatt – Sedrun in der Richtplanung des Kantons Graubünden bereits enthalten resp. vorgezeichnet ist und weil ein grosser Teil der vorgesehenen Bauten und Anlagen aufgrund des Verlaufes der Kantonsgrenze auf dem Oberalp pass auf Territorium Uri liegen, ist die Anpassung der Richtplanung Graubünden in materieller Hinsicht deutlich geringfügiger als diejenige des Kantons Uri.

## 2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP) beinhaltet:

- Kanton Graubünden, Richtplananpassung Region Surselva, Bereiche Tourismus in Tourismusräumen sowie Landschaftsschutzgebiete, Richtplankarte im Massstab 1:40'000 mit Liste der räumlichen Festlegungen, 28. Juni 2011
- Kanton Uri/Kanton Graubünden/Region Surselva, Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV, 5. Juli 2011.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Surselva (RRIP), Beschluss des Regionalvorstandes vom 28. Juni 2011, beinhaltet:

- Regionaler Richtplan Surselva, Natur und Landschaft, Anpassung 2011 Landschaftsschutzgebiete Pazolastock (2.110), 28. Juni 2011.
- Regionaler Richtplan Surselva, Anpassung 2011, Skigebiete, Rueras - Oberalp, 02.FS.10 (2.521), 28. Juni 2011
- Kanton Uri/Kanton Graubünden/Regiun Surselva, Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV, 5. Juli 2011

### **3. Formelles**

Die Anpassung des Richtplans erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Der Erlass des KRIP stützt sich auf kongruente Festlegungen im RRIP. Damit ist das Erfordernis der Planabstimmung erfüllt (Art. 2 RPG). Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zur Anpassung des regionalen Richtplans wurden auch die entsprechenden Bestimmungen in der Region Surselva berücksichtigt.

#### **3.1 Kantonsinterne Konsultation der betroffenen Behörden**

Mit Schreiben vom 14. März 2011 wurden die Richtplandokumente (KRIP und RRIP) kantonsintern den betroffenen Stellen mit Frist bis zum 7 April 2011 zur Vernehmlassung unterbreitet. Aus dieser Konsultation sind einige Bemerkungen und Anliegen hervorgegangen, die zuhanden der Aufbereitung der Dokumente für die öffentliche Mitwirkung berücksichtigt werden konnten.

Der Gemeinde Tujetsch und den Bergbahnen Sedrun wurden die Unterlagen am 28. März 2011 vorgestellt. Gemeinde und Bergbahnen haben sich in einem gemeinsamen Brief vom 31. März 2011 mit dem Richtplanentwurf von Kanton und Region einverstanden erklärt.

Mit dieser kantonsinternen Konsultation wurde sichergestellt, dass konsolidierte Dokumente in die öffentliche Mitwirkung gehen.

### **3.2 Vorprüfung durch den Bund**

Am 7. April 2011 erfolgte in Bern die konferenzielle Vorprüfung der Richtplananpassungen beider Kantone. An der Konferenz nahmen Vertreter der Kantone Uri und Graubünden sowie der betroffenen Bundesstellen teil. Das Ergebnis der Vorprüfung ist in einem Protokoll vom 7. März 2011 festgehalten (zugestellt vom Bundesamt für Raumentwicklung mit Brief vom 31. Mai 2011).

Die Bemerkungen und Hinweise aus der Vorprüfung, die den Kanton Graubünden betreffen, konnten im Rahmen der Bereinigung der Vorlage in Zusammenarbeit mit Bundesstellen geklärt werden.

### **3.3 Öffentliche Mitwirkung**

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 26. April bis 26. Mai 2011 und wurde im Amtsblatt vom 21. April 2011 publiziert. In Andermatt (2. Mai 2011) und in Sedrun (6. Mai 2011) wurden zusammen mit Vertretern des Kantons Uri Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind insgesamt 77 Rückmeldungen eingegangen. Im Einzelnen haben sich fünf Gemeinden und öffentliche Körperschaften (wie etwa Korporationen), neun Umweltverbände, acht Unternehmen und Vereine sowie 55 Private zu den vorgesehenen Anpassungen geäußert. Im Kanton Graubünden gingen nur Stellungnahmen von zwei Umweltorganisationen und einer Unternehmung ein.

Die Vorschläge und Einwendungen aus der öffentlichen Mitwirkung wurden berücksichtigt, soweit dies möglich war und soweit sie die Richtplanung betrafen. Einwendungen, die berücksichtigt werden konnten, flossen direkt in Form von Änderungen des Richtplantextes und der Richtplankarte ein.

Einige der eingebrachten Einwendungen und Anregungen betreffen nicht das Richtplanverfahren direkt, sondern beziehen sich auf weitere Grundlagen des Projekts Skiinfrastrukturanlagen (Masterplan, Umweltverträglichkeitsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz, weitere Studie). Diese

sind dann in den nachgelagerten Planungs- und Beschlussverfahren relevant (Plan-genehmigungsverfahren; Nutzungsplanverfahren; Finanzierungsbeiträge).

Mit den Umweltverbänden wurden am 17. Juni 2011 (auf dem Oberalppass) und am 23. Juni 2011 (in Chur) Gespräche geführt.

Über die nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen wurde ein Bericht erstellt (Kanton Uri/Kanton Graubünden/Regiun Surselva, Richtplananpassung Ski-infrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Bericht zu den nicht oder nur teilweise be-rücksichtigten Einwendungen vom 5. Juli 2011). Dieser Bericht wird auf dem Internet publiziert. Damit werden die Anforderungen von Art.7 bzw. Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung erfüllt.

In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche den vorliegenden Anpassungen des KRIP und des RRIP entgegenstehen. Auch in formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des KRIP und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

#### **4. Förderleistungen der öffentlichen Hand**

In Bezug auf allfällige Beiträge der öffentlichen Hand ist die Neue Regionalpolitik massgebend (NRP). Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 579 am 28. Juni 2011 das NRP-Umsetzungsprogramm „Progetto San Gottardo“ zustimmend zur Kenntnis ge-nommen. Damit wird der Rahmen für Fördermassnahmen im Raum „San Gottardo“ aufgespannt.

Über konkrete Fördermassnahmen und die Höhe konkreter Förderleistungen wird gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen separat entschieden. Massgebend da-für sind die Vorschriften im Zusammenhang mit NRP (Bundesgesetz über Regional-politik vom 6. Oktober 2006 [SR 901.0]) sowie der Gesetzgebung über die wirtschaft-liche Entwicklung des Kantons Graubünden (Gesetz über die Förderung der wirt-schaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden sowie kantonale Wirtschafts-entwicklungsverordnung vom 14. August 2007).

## 5. Koordinierte kantonsübergreifende Beschlussfassung

Die Regierung des Kantons Uri wird gleichentags (5. Juli 2011) über die Richtplananpassung betreffend des Territoriums des Kantons Uri entscheiden. Der vorliegende Beschluss für die Richtplananpassung Graubünden gilt vorbehältlich der Beschlussfassung des Kantons Uri.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 KRG

### beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans (RIP2000) vom 28. Juni 2011 in den Bereichen **Tourismus in Tourismusräumen** (Objekt 02.FS.10) sowie **Landschaftsschutz** (Objekt 02.LS.01K) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Surselva** am 28. Juni 2011 beschlossene Anpassung der regionalen Richtplanung in den Bereichen **Landschaftsschutzgebiete** Pazolastock (2.110) sowie **Skigebiete** (Rueras – Oberalp, 2.521) wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Der Bericht vom 5. Juli 2011 zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen wird zur Kenntnis genommen.
4. Der vorliegende Beschluss gilt vorbehältlich der Beschlussfassung des Kantons Uri zur Richtplananpassung Urserental – Oberalp.
5. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplananpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet nachzuführen.

7. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
8. Die Region wird ersucht, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
9. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch),
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

**Mitteilung und Dokumentation durch das ARE**

	Regierungs- beschluss	Dokumente RRIP
Region Surselva	1	2 Originale
Kanton Uri, Justizdirektion	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald	1	1 Kopie
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	-
Tiefbauamt	1	-
Amt für Jagd und Fischerei	1	-

ARE-GR At 28. Juni 2011